



1977

Berlin, den 26. Juli 1977

Teil I Nr. 23

Tag	Inhalt	Seite
15. 7. 77	Anordnung zu den Regelungen für die Arbeit mit dem Gegenplan bei der Ausarbeitung der Jahresvolkswirtschaftspläne .....	293
8.7.77	Vierte Durchführungsbestimmung zur Neuererverordnung — Festsetzung von Vergütungen— .....	295
13.-7. 77	Anordnung über die Planung und Finanzierung von Maßnahmen für das Jahr 1978 im Zusammenhang mit dem Arbeitsgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik .....	297

**Anordnung  
zu den Regelungen für die Arbeit mit dem Gegenplan  
bei der Ausarbeitung der Jahresvolkswirtschaftspläne**

**vom 15. Juli 1977**

Für die Arbeit mit dem Gegenplan bei der Ausarbeitung der Jahresvolkswirtschaftspläne ab 1978 wird folgendes angeordnet:

§1

Die Arbeit mit dem Gegenplan ist in den Betrieben und Kombinatn darauf zu richten, durch höhere Effektivität und Qualität der Arbeit auf allen Gebieten, durch Maßnahmen zur höheren Wirksamkeit von Wissenschaft und Technik sowie durch höhere Ziele bei den qualitativen Kennziffern weitere Reserven für die Überbietung der Leistungs-, Qualitäts- und Effektivitätsziele des Fünfjahrplanes 1976 bis 1980 für das jeweilige Planjahr zu erschließen.

§2 -

Für die Arbeit mit dem Gegenplan in den volkseigenen Betrieben und Kombinatn der Industrie, des Bauwesens, der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, des Verkehrswesens, des Post- und Fernmeldewesens, des Produktionsmittelhandels, des Handelstransports, in den volkseigenen Dienstleistungsbetrieben der örtlichen Versorgungswirtschaft, in den volkseigenen Betrieben mit industrieller Produktion in den anderen Bereichen der Volkswirtschaft und in den Produktionsbetrieben des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR sowie den Molkereigenossenschaften gelten die Regelungen gemäß Anlage.

§3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie ist erstmalig bei der Ausarbeitung der Planentwürfe zum Jahresvolkswirtschaftsplan 1978 anzuwenden.

(2) Die Anordnung vom 3. Januar 1977 zu den Regelungen für die Weiterführung der Arbeit mit Gegenplänen in Betrie-

ben und Kombinatn bei der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1977 (GBl. I Nr. 1 S. 4) tritt am 31. Dezember 1977 außer Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1977

Der Vorsitzende  
des Ministerrates  
der Deutschen Demokratischen Republik

W. St o p h

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Regelungen  
zur Arbeit mit dem Gegenplan  
bei der Ausarbeitung der Jahresvolkswirtschaftspläne  
zur Erfüllung der Direktive des IX. Parteitages der SED  
zum Fünfjahrplan für die Entwicklung  
der Volkswirtschaft der DDR  
in den Jahren 1976 bis 1980**

Die Initiative der Werktätigen in der Arbeit mit Gegenplänen ist voll auf die Erfüllung der Direktive des IX. Parteitages der SED zum Fünfjahrplan für die Entwicklung der Volkswirtschaft der DDR in den Jahren 1976 bis 1980 zu richten und künftig auf die Überbietung der Leistungs-, Qualitäts- und Effektivitätsziele des Fünfjahrplanes für das jeweilige Planjahr in der Plandiskussion zu konzentrieren. Beginnend mit der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1978 ist die vorfristige Erfüllung bzw. Übererfüllung der staatlichen Planaufgaben des Fünfjahrplanes 1976 bis 1980 die Grundlage der moralischen Anerkennung und der materiellen Stimulierung.

Dazu wird festgelegt:

Ausarbeitung von Gegenplänen

1. Für die Betriebe und Kombinate, denen staatliche Planaufgaben des Fünfjahrplanes 1976 bis 1980 übergeben wurden, bilden die Zielstellungen des Fünfjahrplanes für die Leistungsentwicklung des jeweiligen Planjahres die Grundlage für die Arbeit mit dem Gegenplan. Dazu wer-